

## Entwurf

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

1. Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln ist durch das Suchtmittelgesetz (SMG) auf einen bestimmten Kreis von Berechtigten beschränkt. Wachkörpern des Bundes und den Behörden, denen die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt, Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres, organisierten Notarztdiensten sowie Einrichtungen und Behörden des Strafvollzugs sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen ist der Erwerb und Besitz (einigen der genannten Berechtigten auch die Verarbeitung) von Suchtmitteln für bestimmte, gesetzlich vorgegebene Zwecke auch ohne entsprechende Bewilligung gestattet.

Die geltende Rechtslage sieht für den Erwerb, die Verarbeitung und den Besitz von Suchtmitteln durch das Bundesministerium für Inneres und den ihm nachgeordneten Landespolizeidirektionen für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen keine den Behörden des Strafvollzugs vergleichbare Ausnahmebestimmung vor. Durch diese Novelle soll für Polizeianhaltezentren eine analoge Regelung, wie sie seit Jahren für den Strafvollzug besteht, geschaffen werden.

Weiters soll auch Gebietskörperschaften der Erwerb, die Verarbeitung und der Besitz von Suchtmitteln ohne entsprechende Bewilligung ermöglicht werden, wenn sie diese für die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung benötigen.

2. Der im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes geschaffene § 8a Abs. 1c eröffnet der substituierenden Ärztin / dem substituierenden Arzt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen. Dieser Vermerk ersetzt die Vidierung durch die Amtsärztin / den Amtsarzt. Ziel dieser Bestimmung ist neben dem Schutz der Amtsärztinnen / Amtsärzte und Patientinnen / Patienten durch Reduktion der unmittelbaren physischen Kontakte auch eine Entlastung der Amtsärztinnen / Amtsärzte, welche derzeit im Rahmen der Eindämmung von COVID-19 und den damit einhergehenden Aufgabenstellungen teils erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt sind. Diese Bestimmung würde mit 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Sowohl der zur Beratung des Bundesministers in Angelegenheiten der Substitutionsbehandlung eingesetzte Ausschuss für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung (§ 23k SV-Ausschuss) als auch das Bundesdrogenforum haben sich für die befristete Verlängerung dieser COVID-19-bedingten Ausnahmeregelung ausgesprochen, weshalb durch diese Novelle das Außerkrafttretendatum auf 30. Juni 2021 verschoben werden soll.

3. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4c und 4d):

Bundesweit sind 14 Polizeianhaltezentren für den Vollzug von Verwaltungsverwahrungs- und Verwaltungsstrafhaft, von StPO-Verwahrungshaft (vor Überstellung in eine Justizanstalt) sowie von

Schubhaft eingerichtet. Zudem sind das Anhaltezentrum Vorderberg sowie die Familienunterkunft Wien Zinnergasse zum ausschließlichen Vollzug von Schubhaft eingerichtet. Im Jahr 2019 wurden in diesen Einrichtungen insgesamt 20.037 Personen aufgenommen, für welche eine den allgemein üblichen Standards entsprechende medizinische Versorgung zu gewährleisten war. Auch und gerade im Hinblick auf die große Zahl an Personen in Anhaltezentren, die Suchtmittel missbrauchen bzw. an diese gewöhnt sind, ist eine analoge Regelung im SMG, wie sie seit Jahren für den Strafvollzug besteht, für eine effiziente und ökonomische Versorgung der angehaltenen Personen mit suchtmittelhaltigen Arzneimitteln erforderlich.

Weiters soll auch Gebietskörperschaften der Erwerb, die Verarbeitung und der Besitz von Suchtmitteln ohne entsprechendes Bewilligungsverfahren ermöglicht werden, wenn sie diese für die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung benötigen. Die rasche Schaffung eines solchen Titels zum Erwerb und Besitz sowie zur Verarbeitung von Suchtmitteln durch Gebietskörperschaften zur Tierseuchenbekämpfung erscheint im Hinblick auf die Bekämpfung der auch in Österreich drohenden Afrikanischen Schweinepest angezeigt.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine viral bedingte, hoch kontagiöse Tierseuche der Wild- und Hausschweine. Obwohl die Afrikanische Schweinepest in zahlreichen europäischen Staaten bereits festgestellt (Belgien, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn) wurde, ist diese Tierseuche in Österreich bisher noch nicht aufgetreten. Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanische Schweinepest nach Österreich wird jedoch von der AGES-IVET als sehr hoch eingestuft.

Bei Verdacht oder Feststellung dieser Tierseuche sieht § 5 der Afrikanische Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit § 25 des Tierseuchengesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, die Tötung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vor.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Tötung mittels Injektion ist gemäß leg. cit. zulässig, wobei das Herbeiführen der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit mit anschließendem Tod durch die Injektion von zugelassenen Tierarzneispezialitäten (z.B. eines Pentobarbitals) zu erfolgen hat.

Um eine tierschutzgerechte Tötung vornehmen zu können, muss aus veterinärärztlicher Sicht zum Beispiel bei der Tötung trächtiger Tiere auch auf psychotrope Stoffe zurückgegriffen werden können. Die Schaffung eines suchtmittelrechtlichen Titels zum Erwerb und Besitz sowie zur Verarbeitung von Suchtmitteln im § 6 SMG für Gebietskörperschaften, die diese zur Tierseuchenbekämpfung benötigen, erscheint angezeigt.

## **Zu Z 2 (§ 6 Abs. 6):**

§ 57 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) legt fest, an wen Hersteller, Depositeur und Arzneimittel-Großhändler grundsätzlich Arzneimittel abgeben dürfen. So dürfen gemäß § 57 Abs. 1 Z 6a AMG Arzneimittel-Großhändler an das BMI, sowie die dem BMI nachgeordneten Behörden und Betreuungseinrichtungen zur Notfallversorgung, Vorsorge und Betreuung von Einsätzen, sofern diese die Arzneimittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, abgeben. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 5 lit. a AMG an Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Aufgaben der Impfprophylaxe oder zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben der Seuchenbekämpfung.

Da es sich bei suchtmittelhaltigen Arzneimitteln um besondere Arzneimittel handelt, geht die Bestimmung des § 6 Abs. 6 SMG als lex specialis der allgemeinen Bestimmung (§ 57 AMG) vor. Das AMG selbst stellt im § 86 Abs. 4 Z 4 klar, dass das SMG durch die Bestimmungen im AMG nicht berührt wird. Für die Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel durch den Großhandel (i.S.d. § 6 Abs. 1 Z 1 SMG) ist demnach (ausschließlich) die Bestimmung des § 6 Abs. 6 SMG anzuwenden.

Demnach dürfen – nach geltender Rechtslage – Berechtigte gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 SMG Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3, 4, 4a oder 4b Berechtigte sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapothen abgeben. Somit dürfen u. a. Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres und Einrichtungen und Behörden des Strafvollzugs vom Großhandel suchtmittelhaltige Arzneimittel beziehen, nicht jedoch das BMI und die dem BMI nachgeordneten Landespolizeidirektionen für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen oder an Gebietskörperschaften, die diese zur Tierseuchenbekämpfung benötigen. Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 6 SMG um den neu geschaffenen Abs. 4c wird dem BMI und den dem BMI nachgeordneten Landespolizeidirektionen die Möglichkeit eröffnet, analog zu den Einrichtungen und Behörden des Strafvollzugs sowie den Sanitätseinrichtungen

des Bundesheeres, suchtmittelhaltige Arzneimittel für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von in polizeilichen Anhaltezentren angehaltenen Personen vom Großhandel zu beziehen.

Durch den neu geschaffenen Abs. 4d und der damit einhergehenden Anpassung des Abs. 6 steht auch den Gebietskörperschaften, die suchtmittelhaltige Arzneimittel zur Tierseuchenbekämpfung benötigen, diese Möglichkeit offen.

**Zu Z 3 (§ 24c Abs. 4):**

Durch die Setzung eines Beistrichs nach dem Wort „bedarf“ im § 24c Abs. 4 wird ein redaktioneller Fehler behoben.

**Zu Z 4 (§ 47 Abs. 20):**

Der im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes geschaffene § 8a Abs. 1c eröffnet der substituierenden Ärztin / dem substituierenden Arzt die Möglichkeit, bei Patientinnen und Patienten, bei denen keine Hinweise für eine Mehrfachbehandlung vorliegen, eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen. Sofern dieser Vermerk mit Unterschrift und Stampiglie der substituierenden Ärztin / des substituierenden Arztes versehen ist, ersetzt der Vermerk für die Dauer der notwendigen Entlastung des amtsärztlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 die Vidierung durch die Amtsärztin / den Amtsarzt. Ziel dieser Bestimmung ist zum einen der Schutz der Amtsärztinnen / Amtsärzte sowie der vielfach besonders vulnerablen Patientinnen / Patienten durch Reduktion der unmittelbaren physischen Kontakte („physical distancing“), zum anderen eine Entlastung der Amtsärztinnen / Amtsärzte, welche im Rahmen der Eindämmung von COVID-19 und den damit einhergehenden Aufgabenstellungen besonders gefordert und teils erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt sind. Diese Bestimmung würde mit 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Sowohl der zur Beratung des Bundesministers in Angelegenheiten der Substitutionsbehandlung eingesetzte Ausschuss für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung (§ 23k SV-Ausschuss) als auch das Bundesdrogenforum haben sich in ihren Sitzungen am 7. Oktober 2020 für die befristete Verlängerung dieser COVID-19-bedingten Ausnahmeregelung ausgesprochen, weshalb durch diese Novelle das Außerkrafttretensdatum auf 30. Juni 2021 verschoben werden soll